

Forstamt: _____

Forstrevier: _____

_____, _____
(Ort, Datum)

Revierleiter / Telefon: _____

Erlaubnisschein

für

Herrn / Frau / Firma _____

(Vor- und Zuname)

(Straße Nr.)

(PLZ Wohnort)

Telefon: _____

zur Selbstwerbung von

_____ Stück / rm / fm / lfm / kg / to (nicht Zutreffendes streichen)

(Nutzungsgegenstand)

Waldort: _____

Die Erlaubnis gilt vom _____ bis _____ ; Tageszeit: _____ Uhr

KFZ-Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges: _____

Anfahrpunkt für Rettungsfahrzeuge: _____

Sonstige Bedingungen: _____

Der Erlaubnisschein berechtigt **nicht** zur Abfuhr der Nutzware (Abfuhr erst nach Bezahlung).
Der Nutzungsberechtigte hat von den umseitigen Hinweisen, insbesondere zur
Unfallverhütung, Bestandes- und Bodenschonung, sowie ggf. von dem "Merkblatt für
Selbstwerber mit Motorsäge" Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese
einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Hinweise oder sonstige Weisungen kann der
Revierleiter die Selbstwerbung jederzeit einschränken oder einstellen.

(Unterschrift Revierleiter)

(Unterschrift Nutzungsberechtigter)

Hinweise für den Selbstwerber

Die Abgabe von Walderzeugnissen in Selbstwerbung wie z.B. Brennholz, Schlagabraum, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, usw. erfolgt grundsätzlich nur auf Anweisung durch den zuständigen Revierleiter oder dessen Vertreter.

Es dürfen nur die hierbei zugewiesenen, umseitig näher bezeichneten Walderzeugnisse aufgearbeitet werden.

Die eingesetzten Maschinen und Geräten müssen den für den jeweiligen Waldbesitzer geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Insbesondere bei Arbeiten mit der Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenöl verwendet werden. Die Verwendung von benzolfreien Kraftstoff wird empfohlen.

Eine Befahrung darf **ausschließlich** auf hierfür gekennzeichneten Wegen und Gassen **und** nur bei geeigneter Witterung erfolgen.

Aufgearbeitetes Brennholz darf weder abgedeckt noch auf Wegen und Gassen, oder an lebenden Bäumen gelagert werden.

Schäden am verbleibenden Bestand durch die Aufarbeitung oder den Transport der Walderzeugnisse sind in jedem Fall zu vermeiden. Entstandene Schäden sind zu ersetzen.

Der **Erlaubnisschein** muss während der Aufarbeitung / Werbung bzw. des Transportes mitgeführt bzw. deutlich hinter der Frontscheibe angebracht werden. Er ist nicht übertragbar.

Der Forstbetrieb haftet nicht, wenn vom Selbstwerber aufgearbeitete und im Wald gelagerte Erzeugnisse verderben oder abhanden kommen.

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Selbstwerber.

Besondere Hinweise zur Unfallverhütung:

Der Forstbetrieb übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen.

Die im Rahmen der Selbstwerbung tätigen Personen sind nicht bei der Unfallversicherung des Waldbesitzers versichert.

Die Aufarbeitung erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Wir empfehlen dringend, soweit nicht bereits vorhanden, eine private Unfallversicherung abzuschließen!

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Forsten ist zwingend einzuhalten. Sie kann beim Forstamt eingesehen oder bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie der Unfallkasse Rheinland-Pfalz angefordert werden.

Insbesondere ist die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.

Im **Notfall** erreichen Sie den **Rettungsdienst** unter folgender Rufnummer:

Vorwahl + 19222

Der zuständige Revierleiter informiert Sie über den nächst gelegenen **"Anfahrpunkt für Rettungsfahrzeuge"**, der bei einem Notruf anzugeben ist.